

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben:

Bau eines Kabinenschiffanlegers in Koblenz-Ehrenbreitstein, Rhein-km 591,575, rechtes Ufer

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Personenschiffahrt MDS Gilles GbR plant den Bau eines Kabinenschiffanlegers in Koblenz-Ehrenbreitstein bei Rhein-km 591,575. Hierfür soll der Standort des bestehenden Anlegers der Rheinfähre Koblenz-Ehrenbreitstein genutzt werden. Als Ersatz soll ein neuer Fähranleger stromaufwärts bei Rhein-km 594,47, rechtes Ufer gebaut werden.

In vorliegender Vorprüfung wird der Bau des neuen Kabinenschiffanlegers bewertet, für den Bau des Fähranlegers wird eine separate Umweltverträglichkeits-Vorprüfung vorgenommen.

Der Kabinenschiffanleger wird als schwimmende Anlage konstruiert. Die Landebrücke besteht aus Zugangssteg, Ponton, Stegfundament, zwei neu anzulegenden Abspannfundamenten des Pontons und zwei neu anzulegenden Fundamenten zum Befestigen der Abspannseile der Schiffe. Es sind somit 4 Abspannfundamente neu zu bauen. Als Stegfundament wird das Fundament des Fähranlegers genutzt, dieses wird auf die neuen Verhältnisse des Kabinenschiffanlegers angepasst.

Die Steganlage soll ganzjährig vor Ort bleiben. Eine Entfernung der Anlage von der Liegestelle ist nur im Falle von Eisgang oder Strömungsgeschwindigkeiten größer als 3,0 m/s vorgesehen. Das Anlegen ist bis zu einem Wasserstand von HSW möglich. Die Schiffe können an der Anlage nur zu Berg festmachen. Ein Kabinenschiff kann 190 Passagiere und Besatzung befördern.

Voraussichtlich soll der Fundamentbau beider Vorhaben zu gleicher Zeit durchgeführt werden. Der Bau der Fundamente beträgt voraussichtlich 3 – 4 Wochen, sofern die Temperaturen -5 ° C nicht unterschreiten. Die Errichtung der Steganlagen beider Anleger dauert jeweils einen Tag.

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), Anlage 1, Ziffer 13.12 ist für ein derartiges Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgabe dieser vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls ist es zu klären, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 der UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage dieser Vorprüfung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der geplante Kabinenschiffanleger soll für Schiffe bis zu einer Verdrängung von 2.700 m³ in Einfach-Belegung genutzt werden. Sie wird nur für Fahrgastschiffe mit Bugstrahlruder und ohne Gummipuffer genutzt. Die max. Schiffsabmessungen betragen: • Länge: 135,00 m • Breite: 11,40 m • Tiefgang: 2,10 m • Gewicht: 2700 t m Der neue Kabinenschiffanleger wird am rechten Rheinufer, Rhein-km 591,575 m innerhalb des Ortsteils Koblenz-Ehrenbreitstein errichtet. Die Anlage besteht aus einem Zugangssteg, einem Ponton, zwei Abspannfundamenten des Pontons und zwei weiteren Abspannfundamenten (Bug/Heckfundament). Als Widerlagerfundament für den Zugangssteg wird das Fundament des Fähranlegers genutzt, dieses muss ggf. für den Kabinenanleger ertüchtigt werden. Es grenzt an eine gepflasterte Fläche an. Maße der Bauteile des Kabinenschiffanlegers (Länge x Breite x Tiefe): • Zugangssteg: L: 24,00 m, B: 2,00 m, Höhe 1,30 m • Ponton Hauptabmess. (Leerzustand) L: 16,00 m, B: 5,00 m, Freibord ca. 1,30 m • Widerlagerfundam. Steg L: 5,50 m, B: 3,00 m, T: 1,50 m (Bestand) • Abspannfundament Ponton L: 6,00 m, B: 3,50 m, T: 1,50 m (2x) • Abspannfundament Bug L: 5,50 m, B: 3,00 m, T: 1,30 (Mitbenutzung durch den Fähranleger) • Abspannfundament Heck L: 4,50 m, B: 4,00 m, T: 1,50 m Gesamtfläche neue Fundamente = 76,5 m² Die Fundamente werden innerhalb des verbauten Ufers errichtet. Die Uferböschung ist befestigt und besteht aus zwei Ebenen, zwischen denen ein rd. 3 m breiter, befestigter ehemaliger Treidelpfad verläuft. An die Böschung grenzt unmittelbar der befestigte, rd. 4,00 – 5,00

		m breite Rad- und Fußweg „Rheinsteigufur“ an. An diesen grenzt Bebauung, intensiv gepflegte Grünflächen und im weiteren Verlauf eine Eisenbahnlinie und rheinabwärts der Bahnhof Koblenz-Ehrenbreitstein an. Rheinaufwärts befindet sich der Hafen Ehrenbreitstein. Die Bug-/Heckfundamente liegen etwa 160 m voneinander entfernt. Die vier neu zu errichtenden Fundamente werden in den befestigten Uferböschungen und dem Pfad errichtet. Die Fundamente werden z.T. abgedeckt und angesät, Poller und Ringe sind an der Oberfläche. Ein Fundament (F7 in der Planunterlage) liegt innerhalb des Radweges. Es wird eben in den Weg eingebaut, nur der Poller steht hervor. Gemessen ab der Uferlinie ragen Zugangssteg und Ponton rd. 22,00 m senkrecht in den Rhein. Abrissarbeiten für die Errichtung des neuen Kabinenschiffanlegers sind nicht erforderlich. Die geplante Baumaßnahme ist von punktueller Natur.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der geplante Kabinenschiffanleger wird am Standort des bestehenden Fähranlegers errichtet. Das Widerlager des Fähranlegers wird für das Widerlagerfundament des Kabinenschiffanlegers genutzt. Der Fähranleger wird rd. 105 m Oberstrom bei Rhein-km 591, 47, rechtes Ufer verschoben. An diesem Standort werden im Uferbereich ein neues Stegfundament und ein neues Abspannfundament gebaut. Weiterhin wird zur Sicherung des Fähranlegers Oberstrom das Bugfundament des Kabinenschiffanlegers genutzt. Für den geplanten Fährschiffanleger wird eine separate UVP-VP erstellt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Fläche/Boden: Der Flächeneingriff für den Kabinenschiffanleger umfasst die vier neu zu errichtenden Abspannfundamente Flächengrößen (Maße siehe Pkt. 1.1) • 2 Abspannfundamente Ponton: 42 m² • Abspannfundament Bug 16,5 m² • Abspannfundament Heck 18 m² Insgesamt umfasst der Flächeneingriff rd. 76,50 m², die Fundamente reichen bis 1,5 m in den Boden.

		Die Ufer sind durch die Uferverbauung, die befestigten Böschungen und den befestigten Treidelpfad, den Radweg, die Hochwasserschutzmauer und die durch die innerstädtische Lage bedingte Infrastruktur und Bebauung bereits erheblich gestört. Die Böden liegen nicht mehr in ihrer natürlichen Abfolge vor. Aufgrund der bestehenden Befestigungen des Uferbereichs ist mit dem Bau der Fundamente keine maßgebliche Neuversiegelung des Bodens gegeben. Wasser: Zugangssteg und Ponton schwimmen über dem Rhein, sie reichen bis ca. 22 m in das Gewässer hinein. Der Eingriff erfolgt nur an der Wasseroberfläche, der Ponton liegt mit einer Fläche von 90 m² auf der Wasseroberfläche. Das Rheinufer ist am Standort bereits erheblich verbaut und befestigt. Tiere: Gemäß Recherche Artdatenportal sind für den Planstandort keine besonderen Artvorkommen ausgewiesen. Die verbauten Ufer bilden keine wertvollen Habitate, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten. Im Uferbereich ist mit dem Vorkommen typischer Wasservögel (Enten, Schwäne) zu rechnen. Da es sich bei dem geplanten Anleger um einen punktuellen Eingriff handelt, finden die Tiere entlang des Rheins ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Pflanzen: Innerhalb der befestigten, gesteinten Uferböschungen findet sich eine nitrophytisch geprägte Fugenvegetation. Diese charakterisiert sich durch Brennessel (<i>Urtica dioica</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Aufgeblasenem Leimkraut (<i>Silene vulgaris</i>), Labkraut (<i>Galium verum</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>) und Barbarakraut (<i>Barbarea vulgaris</i>). Die Uferzone ist zudem vereinzelt mit jungem Weiden- (<i>Salix spec.</i>) und Espengebüsch (<i>Populus tremula</i>) bewachsen. Ggf. sind einzelne Gebüsche für den Bau der Fundamente zu entfernen oder rückzuschneiden, die Eingriffe sind jedoch gering. Entlang des Uferweges sind einzelne Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), 3 junge Spitzahorne (<i>Acer platanoides</i>) und ein Apfelbaum gepflanzt. Die Flächen zwischen Radweg und Uferschutzmauer charakterisieren sich durch Scherrasen. Die Rasenflächen sind mit einzelnen Gehölzen bepflanzt: Bergahorn, Eiche (<i>Quercus spec.</i>), Linde (<i>Tilia cordata</i>), Nadelgehölzen, Urweltmammutbaum (<i>Metasequoia glyptostroboides</i>), Gleditschie (<i>Gleditsia spec.</i>) und Felsenbirnen (<i>Amelanchier ovalis</i>). Die Bäume weisen Stammdurchmesser zwischen 0,15 m bis 1,00 m auf. Eingriffe in die Gehölze finden nicht statt.
--	--	--

		Biologische Vielfalt: Das Rheinufer ist im Planungsraum aufgrund der Ufersicherung, der innerstädtischen Lage durch Bebauung, Verkehrsinfrastruktur erheblich anthropogen überprägt. Lediglich die vorhandenen Einzelgehölze bilden einen potentiellen Lebensraum für eine ubiquitär vorkommende Avifauna. Besondere und diverse Habitatstrukturen, welche eine biologische Vielfalt bedingen, kommen im Planungsraum nicht vor.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Bei der Errichtung der Fundamente fällt Bodenmaterial an, das ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Während des Schiffsbetriebes anfallende Abfälle werden durch die betreibende Schifffahrtsgesellschaft ordnungsgemäß entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von den Kabinenschiffen werden Abgase ausgestoßen. Es bestehen aber bereits Vorbelastungen durch den Fährbetrieb, den nahe gelegenen Hafen Ehrenbreitstein und vor allem durch die intensive Binnenschifffahrt auf dem Rhein.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Nicht gegeben.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Nicht gegeben.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht gegeben.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet des Kabinenschiffanlegers befindet sich innerhalb des Stadtteils Ehrenbreitstein. Der Uferbereich unterliegt intensiver anthropogener Nutzung: Bebauung mit Siedlung und Hotel, Eisenbahnlinie, rd. 300 m nördlich befindet sich der Bahnhof Ehrenbreitstein. Verkehrsinfrastruktur durch die Bundesstraße B 42, Parkplätze, bestehender Fährbetrieb und weitere kleinere Anlegestellen entlang des Ufers. Am Fähranleger befindet sich eine rd. 20 x 20 m große gepflasterte Vorplatzfläche. Rd. 150 m stromaufwärts befindet sich der Hafen

		Ehrenbreitstein. Im Umfeld des Fähranlegers befinden sich zwei Einleitestellen zur Abwasserbeseitigung/Entwässerung: 40 m stromabwärts N059584 und 60 m stromaufwärts N069381 (Wasserrechte freigegeben, Einleiten St. in OGew § 9 I 4 WHG, Erlaubnis einfach OGew, § 8 WHG). Die Einleitestellen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Das Rheinufer wird zur Naherholung genutzt, nahe des bestehenden Fähranlegers befinden sich ein Spielplatz und Sitzbänke. Der entlang des Ufers verlaufende Weg ist eine Teilstrecke des Rheinsteigweges. Durch die Lage im Welterbe Oberes Mittelrheintal ist Koblenz ein bedeutender touristischer Ort. Der Rhein ist die wichtigste und verkehrsreichste europäische Binnenwasserstraße (https://www.binnenschiff.de).
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Fläche/Boden: Die baulichen Eingriffe (Flächengröße neue Fundamente rd. 77 m²) erfolgen innerhalb der verbauten und befestigten Uferböschungen und des Treidelpfades, ein Fundament wird innerhalb des asphaltierten Radweges angelegt. Die Flächen sind somit stark vorbelastet. Eine Möglichkeit der Regeneration natürlicher Ressourcen auf versiegelter Fläche ist kaum möglich. Wasser: Der Rhein ist ein Gewässer 1. Ordnung und bildet den biozönotischen Gewässertyp 9.2 „Kiesgeprägte Ströme“. Die Gewässergüte wird auf Höhe des Planstandortes als „mäßig belastet“ eingestuft, die Gesamtbewertung Strukturgüte wird mit „vollständig verändert“ klassifiziert. Der Fluss ist auf Höhe des Anlegers rd. 310 m breit. Steganlage und Ponton ragen rd. 22 m in das Gewässer hinein, wobei der Ponton einer Wasserfläche von rd. 90 m² aufliegt. Die geplante Steganlage stellt keine Beeinträchtigung des strukturell veränderten Wasserkörpers dar, mit Abbau des Steges ist der Eingriff jederzeit umkehrbar. Rd. 50 m stromabwärts des Anlegers entwässert der Griesentalbach in den Rhein (siehe Planunterlage). Der Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung und ist innerhalb der Ortslage überbaut/kanalisiert. Im Geoportal Wasser sind keine Bewertungsparameter (Gewässertyp, Gewässergüte, Strukturgüte) für den Bach angegeben. Eine Auswirkung auf den Griesentalbach ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Weitere Informationen zur Gewässerfläche des Rheins sind in beiliegendem Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie dargestellt.

		Tiere: Es kann davon ausgegangen werden, dass der Rhein und seine Uferbereiche insbesondere durch Wasservögel als Nahrungshabitat genutzt wird, die vorhandenen Gehölze/Bäume bilden potentielle Habitate (Neststandorte) für Singvögel. Im Artdatenportal sind für den Eingriffsbereich keine geschützten Artvorkommen verzeichnet. Eine Beeinträchtigung der Fauna ist durch den neuen Anleger aufgrund des Gewöhnungseffektes der Tiere zu der bestehenden anthropogenen Nutzung des Planstandortes nicht gegeben. Für den südlich des Fähranlegers gelegenen Hafen Ehrenbreitstein sind folgende geschützte Arten verzeichnet: - Grünfüßige Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Rote Liste Deutschland, Bestand 2011 und 2012, Nahrungsgebiet im südl. gelegenen Hafen - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) 2011, Vorkommen: Angabe nicht möglich (Rote Liste RLP und VSG-Richtlinie) - Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) 2011, Vorkommen: Angabe nicht möglich, Rote Liste Rheinland-Pfalz - Graugans (<i>Anser anser</i>), 2012, Vorkommen: Angabe nicht möglich - Mauereidechse (<i>Pocarcis muralis</i>), FFH Richtlinie, Vorkommen: Angabe nicht möglich, 2011 - Auswirkungen auf potentielle Vorkommen sind nicht gegeben. Pflanzen: Im Planbereich kommen keine geschützten Biotope, Pflanzen oder ausgewiesene Lebensraumtypen vor. Die bestehenden Einzelgehölze werden durch den Bau der Fundamente nicht beeinträchtigt. Der Uferbewuchs im Eingriffsbereich ist gekennzeichnet durch eine Fugenvegetation und einzelne junge Weiden-/Espenbüsche. Ggf. sind für den Bau der Fundamente einzelne Gebüsche zu entfernen und Rückschnitte im Bereich der Abspannseile erforderlich. Diese Eingriffe sind unerheblich. Die Fugen- und Gebüschvegetation besitzt eine hohe Regenerationsfähigkeit. Biologische Vielfalt: Aufgrund der baulichen und infrastrukturellen Überprägung des Uferbereichs und des anschließenden Stadtgebietes sowie der damit einhergehenden Versiegelung existiert keine besondere biologische Vielfalt im Planungsraum.
--	--	---

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Das FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ befindet sich rd. 350 m nördlich (rheinabwärts) zum Vorhabenstandort. Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht gegeben. Vogelschutzgebiete sind am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Im Plangebiet und dem Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Der Standort des geplanten Kabinenschiffanlegers liegt innerhalb eines durch RVO verbindlich festgesetzten (§ 83 Abs. 1 und 2 LWG) Überschwemmungsgebietes (Rhein von Grenze SGD Süd bis Landesgrenze RVO: 56-63-UER1/90+2/90) und innerhalb eines Hochwassergefährdungsgebietes. Am rechten Rheinufer befindet sich als Hochwasserschutzanlage eine Hochwasserschutzmauer (Schutzziel HQ 100).
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Koblenz ist eine kreisfreie Stadt und als Oberzentrum definiert. Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird Koblenz dem Strukturraumtyp „Hoch-

		verdichtet“ zugeordnet. Die geplante Maßnahme umfasst lediglich eine sehr geringe Eingriffsfläche und hat keine Auswirkungen auf das Gebiet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Koblenz befinden sich in Ehrenbreitstein neben den Denkmalzonen „Festung Ehrenbreitstein, Tal Ehrenbreitstein, Ehemalige Kurfürstliche Residenz“ eine Vielzahl denkmalgeschützter Einzelobjekte. Der Planstandort liegt im Kernbereich des UNESCO Welterbe „Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal“. Eine Auswirkung auf die Objekte ist durch den neuen Kabinenschiffanleger nicht gegeben.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Von der geplanten Neuanlage des Kabinenschiffanlegers ist eine Eingriffsfläche von rd. 77 m² entlang des rechten Rheinufer km 591,575 betroffen. Die Auswirkungen umfassen lediglich einen geringen Flächeneingriff und Versiegelung bereits gestörter Bodenflächen durch den Neubau der Abspannfundamente. Wertgebende Vegetationsbestände sind nicht betroffen, Auswirkungen auf die Vegetation sind unerheblich. Durch das Vorhaben ist kein bestimmter Personenkreis betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Kabinenschiffanleger 1x pro Woche angefahren werden, die Liegezeit vor Ort beträgt zwischen 4 – 8 Stunden. Durch die bestehende Binnenschifffahrt auf dem Rhein sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Gebiet gegeben. Durch die Verlagerung des Fähranlegers in räumlicher Nähe zum jetzigen Standort bleibt die Fährverbindung erhalten. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser und Mensch sind nicht gegeben.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine schweren und komplexen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt gegeben. Der Vorhabenstandort ist durch anthropogene Überprägung in der Ortslage bereits erheblich vorbelastet.

3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es erfolgt lediglich eine geringflächige Neuversiegelung am Uferbereich. Auswirkungen des Eingriffs in die Vegetation sind unerheblich. Es ist ein Anstieg von Touristen der Ortslage zu erwarten. Ehrenbreitstein und Koblenz bilden bereits touristische Ziele (Welterbe Oberes Mittelrheintal).
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Zeitpunkt: Mit Fertigstellung der Landebrücke kann der Anleger angefahren werden Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Anleger in der Hauptsaison April-Oktober 1x pro Woche angefahren werden. Die Liegezeit der Schiffe vor Ort beträgt zwischen 4 – 8 Stunden. Die Steganlage kann jederzeit entfernt werden. Der Zugangssteg ist lediglich über das Widerlagerfundament befestigt und kann jederzeit entfernt werden. Die vier neuen Abspannfundamente stellen kleinflächige Eingriffe in den Boden dar. Sie werden auf bereits vorbelasteten, teilweise befestigten Flächen eingebaut.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Mit der erforderlichen Verlegung des Fähranlegers und dem Neubau dessen Fundamente und der Zugangsrampe vergrößert sich der Flächeneingriff im Uferbereich um rd. 52,5 m² auf eine Gesamtfläche von rd. 130 m². Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Fährverkehr über den Rhein zwischen Ehrenbreitstein und Koblenz nach Inbetriebnahme den neuen Fähranlegers der derzeitigen Häufigkeit entsprechen. Gemäß Homepage der Gilles Personenschiffahrt steht die Fähre 7 Tage pro Woche von 08:30 – 18:30 Uhr zur Verfügung. Ein Zusammenwirken des Fährbetriebs mit dem Betrieb des Kabinenschiffanlegers ist nicht gegeben.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Nutzung des bestehenden Fähranlegerfundamentes für den Kabinenschiffanleger mindern die baulichen Eingriffe und Neuversiegelung im Uferbereich. Die anzulegenden Fundamente werden abgedeckt und angesät. Auf den Flächen kann sich die bestehende Fugenvegetation der Uferböschungen wieder ansiedeln. Die Auswirkungen der neu anzulegenden Fundamente auf die Bodenstrukturen innerhalb der verbauten und befestigten Uferböschungen sind nicht erheblich.

4.	Zusammenfassende Bewertung	Die Gilles Personenschiffahrt GmbH plant den Bau eines Kabinenschiffanlegers in Koblenz-Ehrenbreitstein bei Rhein km 591,575 rechts Ufer. Für den Zugangssteg soll der Standort des bestehenden Fähranlegers genutzt werden. Als Ersatz wird ein neuer Fähranleger in rd. 105 m Entfernung Oberstrom bei Rhein-km 591,47 rechtes Ufer angelegt. Der neue Kabinenschiffanleger besteht aus einem Zugangssteg mit Ponton, für den Zugangssteg wird das Widerlagerfundament des bestehenden Fähranlegers genutzt. Am Ufer sind für den Kabinenschiffanleger vier neue Abspannfundamente zu errichten. Die baulichen Eingriffe umfassen eine Fläche von rd. 77 m² und liegen innerhalb des Uferbereiches des Rheins. Dieser ist baulich stark verändert und befestigt. Die vier neuen Fundamente liegen innerhalb der befestigten Uferböschung und einem befestigten Weg. Steg und Ponton liegen oberhalb der Wasserfläche. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser sind durch die erheblichen Vorbelastungen und der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme nicht gegeben. Von dem Eingriff sind keine geschützten Pflanzen oder Faunavorkommen betroffen. Gehölzrodungen sind bis auf geringe Eingriffe in Weidengebüsche nicht erforderlich. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben, Auswirkungen des Vorhabens auf den Ort Ehrenbreitstein zeigen sich voraussichtlich durch eine steigende Zahl an Tagestouristen. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines neuen Kabinenschiffanlegers an Rhein-km 591,575 rechtes Ufer ist nicht erforderlich.
----	-----------------------------------	--

QUELLEN

Generaldirektion Kulturelles Erbe in Rheinland-Pfalz: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreisfreie Stadt Koblenz

Gilles Personenschiffahrt: <http://www.gilles-personenschiffahrt.de>

Landesamt für Geologie und Bergbau: GIS-Client: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Artdatenportal; <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung: LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Ministerium des Inneren und für Sport: Landesentwicklungsplan im RIS Rauminformationssystem Kartenviewer: <http://extern.ris.rlp.de/>

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten: Geoportal Wasser RLP: <http://www.gda-wasser.rlp.de>

SBS Andernach GmbH: Verlegung des Fähranlegers und Bau eines Kabinenschiffsanlegers in Koblenz-Ehrenbreitstein, Rhein-km 591,575 re. Ufer, Betriebs- und Baubeschreibung, Planunterlagen (Stand Januar 2020).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: <http://www.statistik.rlp.de/de/regional/geowebdienste/bevoelkerung/>